

# Besondere Bedingungen für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung (BBAV 01/2016)

## Sehr geehrtes Mitglied!

Für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung oder aus einer zu einer Rentenversicherung abgeschlossenen Zusatzversicherung an versorgungsberechtigte Hinterbliebene bei Tod der versicherten Person gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wie erbringen wir die Leistung?
- § 2 Wie informieren wir über die Hinterbliebenenrente?
- § 3 Welche Nachweise werden benötigt?
- § 4 Wie ist die Hinterbliebenenrente an den Überschüssen beteiligt?

### § 1 Wie erbringen wir die Leistung?

- (1) Das Versorgungskapital aus einer Rentenversicherung oder aus einer zu einer Rentenversicherung abgeschlossenen Zusatzversicherung, das bei Tod der versicherten Person fällig wird, wird in Form einer Leibrente mit sofort beginnender Rentenzahlung an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt.
- (2) Die Hinterbliebenenrente wird aufgrund des Tarifs für Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung ermittelt, der bei Tod der versicherten Person für den Neuzugang gilt.
- (3) Wir leisten die Hinterbliebenenrente, solange der Hinterbliebene lebt; ist der Hinterbliebene ein versorgungsberechtigtes Kind, leisten wir für den Zeitraum, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Stammt das Versorgungskapital aus einer Basisrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG oder einem Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) nach § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), erfolgt die Auszahlung in Form einer lebenslangen Hinterbliebenenrente an den mit der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. den mit der versicherten Person zum Zeitpunkt des Todes in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner. Ist kein hinterbliebener Ehegatte bzw. kein hinterbliebener eingetragener Lebenspartner vorhanden, wird das Versorgungskapital zu gleichen Teilen auf die Kinder der versicherten Person aufgeteilt, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die zugunsten des Versicherungsnehmers ein Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht; der Anspruch auf Rente besteht längstens für den Zeitraum, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (4) Die Hinterbliebenenrente wird je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich, erst-

mals ab dem auf den Tod der versicherten Person folgenden Monatsersten gezahlt. Stammt das Versorgungskapital aus einer Basisrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG bzw. einer dazu abgeschlossenen Zusatzversicherung oder einem Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) nach § 1 AltZertG, erfolgt die Rentenzahlung monatlich.

- (5) Wir beteiligen Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (siehe § 4).

### § 2 Wie informieren wir über die Hinterbliebenenrente?

Der Hinterbliebene erhält eine Versicherungsbestätigung, in der die Höhe der garantierten Hinterbliebenenrente, der Beginn und das Ende der Rentenzahlung sowie die Zahlungsweise der Rente dokumentiert werden.

### § 3 Welche Nachweise werden benötigt?

- (1) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass der Hinterbliebene, der die Hinterbliebenenrente erhält, noch lebt.
- (2) Der Tod des Hinterbliebenen muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Hierzu muss uns in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde eingereicht werden.
- (3) Hat ein hinterbliebenes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist uns der Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG jährlich durch den Bescheid der Familienkasse bzw. den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen.
- (4) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

### § 4 Wie ist die Hinterbliebenenrente an den Überschüssen beteiligt?

Die Hinterbliebenenrente ist an den Überschüssen beteiligt. Sie können am Ende jedes Versicherungsjahres (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile erhalten. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug sind erstmals am Ende des ersten Versicherungsjahres fällig und werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert. Sie beinhalten keine Todesfall-Leistung, werden gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigt bei allen Tarifen die gesamte Vorjahresrente um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug (steigende Rente).

Jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden, für die eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt wird. Die Sockelbeteiligung wird als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet. Ist der Anspruch auf die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Nähere Erläuterungen der Beteiligung an den Bewertungsreserven finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.